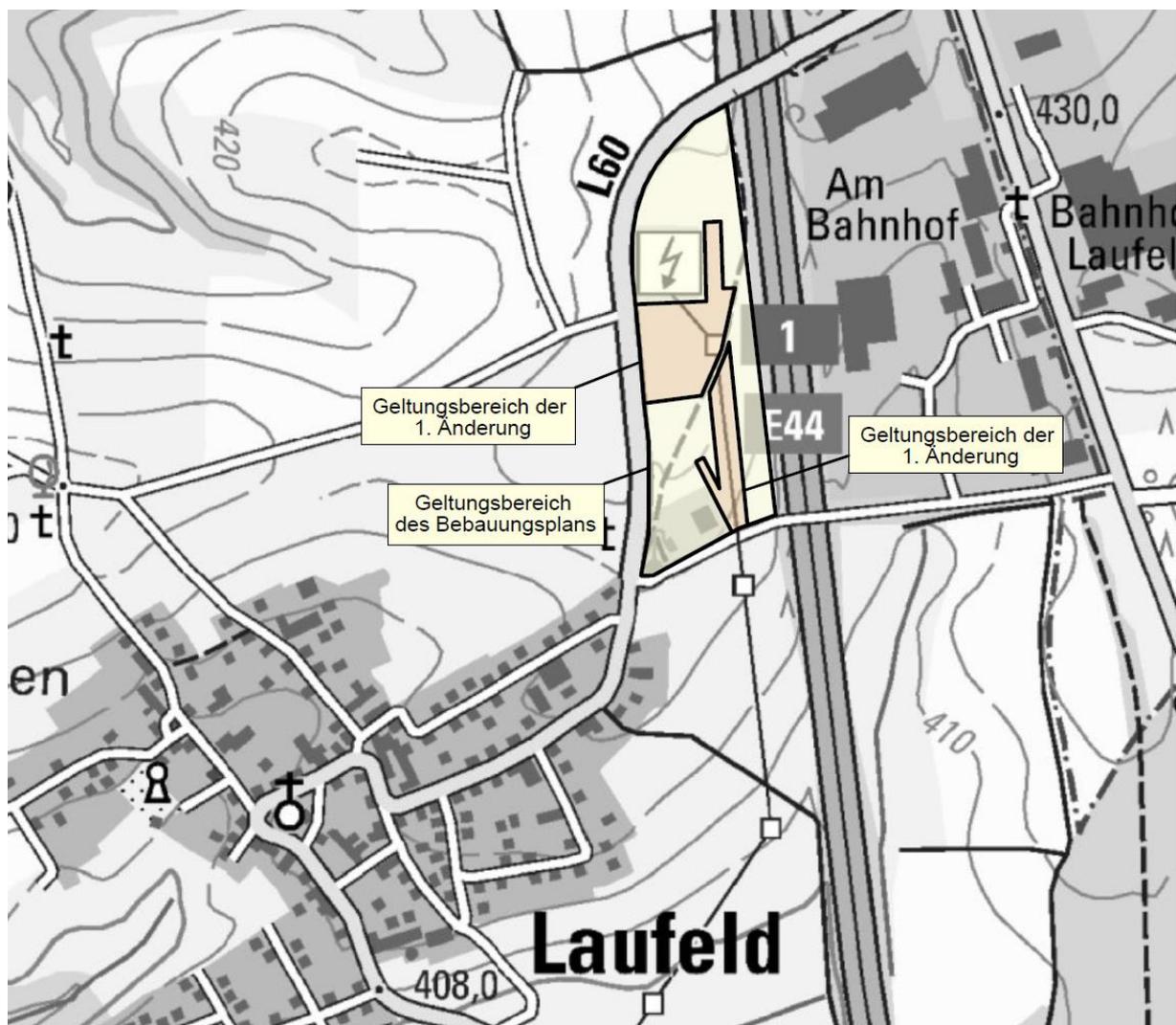


Ortsgemeinde Laufeld

Bebauungsplan „Gewerbegebiet III“ – 1. Änderung - Änderung der Lage einer Erschließungsstraße

UVP-Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.5 zum LUVPG und § 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG



BKS INGENIEURGESELLSCHAFT



STADTPLANUNG,
RAUM- / UMWELT-
PLANUNG GMBH
MAXIMINSTRASSE 17b
D-54292 TRIER / MOSEL
WEB: WWW.BKS-TRIER.DE

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind gem. Anlage 3 zum UVPG insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Nördlicher Teiländerungsbereich 1 ca. ca. 13.586 m² • Südlicher Teiländerungsbereich 2 ca. 13.586 m² 	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Fläche eines bestehenden Umspannwerks Teiländerungsbereich 1 • Übernahme einer bereits bestehenden Erschließungsstraße im Teiländerungsbereich 2 • Negative Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind bezogen auf die Planung nicht zu erwarten. 	unerheblich
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen keine natürlichen Fließ- und Stillgewässer vor. Somit sind mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. • Die Entwässerung ist über bestehende Netze gesichert. <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das gesamte Plangebiets ist bereits durch einen rechtskräftigen B-Plan überplant. Es kommt durch die Änderung zu einer Zunahme an Grünflächen / unversiegelten Flächen. • Durch die Änderung des Bebauungsplans (insbesondere Änderung der inneren Erschließung) ist aufgrund des heute vorliegenden Baurechts mit keiner erheblichen Verschlechterung des Schutzgutes Bodens zu rechnen. 	unerheblich Unerheblich

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
		Natur und Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter und gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten. • Aufgrund der Vegetationsarmut im Änderungsbereich, Vorbelastung durch den Straßenverkehr und das Umspannwerk ist festzustellen, dass für geschützte Arten und deren Lebensräume, einschließlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Betroffenheiten feststellbar sind. 	unerheblich
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der Abfallerzeugung sind keine Besonderheiten zu erwarten. Der anfallende Abfall wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entsorgt bzw. dem Recycling zugeführt. 	unerheblich
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauphase muss (vorübergehend) mit Erschütterungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch Baumaschinen und Fahrzeuge gerechnet werden. • Trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann es während der Bauphase zum Verlust von Betriebsstoffen aus Baumaschinen und -fahrzeugen kommen (potenzielle Schadstoffeinträge in Boden, Grundwasser). 	gering
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zu erwarten, da die Lagerung und der Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern nicht erforderlich ist. 	unerheblich
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant (keine Störfallbetriebe geplant oder betroffen) 	unerheblich

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<ul style="list-style-type: none">• Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Planung nicht zu erwarten.	unerheblich

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für		
	Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> Das gesamte Plangebiets ist bereits durch einen rechtskräftigen B-Plan überplant. Im Plangebiet kommen keine für die Wohnumfeldfunktion des Menschen hochwertigen Strukturen vor. 	unerheblich
	Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Planänderung werden keine negativen Veränderungen in Bezug auf die Nah- / Fernerholung erfolgen. 	unerheblich
	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet weist keine Bedeutung forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf. Bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen unter der Freileitung im Teiländerungsbereich 2 bleiben langfristig erhalten. Die Flächen im Teiländerungsbereich 1 werden von der Ortsgemeinde verpachtet, allerdings mit der Auflage, dass das Pachtverhältnis im Fall der Erschließung des Gewerbegebietes kurzfristig beendet wird. Betriebswirtschaftliche Nachteile für den Pächter werden sich aus dieser Vereinbarung heraus nicht ergeben. 	unerheblich unerheblich gering
	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf öffentlichen Nutzungen entstehen nicht durch die Planänderung. Der umliegende Einzelhandel wird nicht nachteilig beeinträchtigt. 	unerheblich
	Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> Die äußere Erschließung kann den planungsinduzierten Verkehr aufnehmen. Durch Herstellung eines Linksabbiegers entsteht keine negative Knotenpunktbelastung. 	unerheblich

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
	Ver- und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> Die infrastrukturelle Ver- und Entsorgungssituation wird im Rahmen der Planung berücksichtigt. Da bereits Planrecht besteht wurde dies bereits vor der Planänderung berücksichtigt. 	unerheblich
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere:		
	Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades entsteht nicht durch die Planänderung. Negative erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden u. Fläche sind durch die Planung nicht zu erwarten, da eine Bebauung und Erschließung bereits bauplanungsrechtlich zulässig ist. 	unerheblich
	Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Planänderung werden im Vergleich zum bestehenden Planrecht keine negativen Veränderungen in Bezug auf die Nah- / Fernerholung erfolgen. Vorbelastung durch den Straßenverkehr und das Umspannwerk sind bereits vorhanden. Negative erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. 	unerheblich
	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine Oberflächengewässer unmittelbar betroffen. 	unerheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter und gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten. Aufgrund der Vegetationsarmut im Änderungsbereich, Vorbelastung durch den Straßenverkehr und das Umspannwerk ist festzustellen, dass für geschützte Arten und deren Lebensräume, einschließlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Betroffenheiten feststellbar sind. 	unerheblich
	Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht bereits Planrecht für eine Bebauung und Erschließung. Eine Verschärfung oder Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft ist damit nicht zu erwarten. 	unerheblich

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	• Das Vorhaben liegt außerhalb von FFH-/VS-Gebieten.	unerheblich
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	• Keine Schutzausweisung gegeben.	unerheblich
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	• Keine Schutzausweisung gegeben.	unerheblich
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	• Keine Schutzausweisung gegeben.	unerheblich
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	• Keine Schutzausweisung gegeben.	unerheblich
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	• Keine Schutzausweisung gegeben.	unerheblich
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	• Keine Schutzausweisung gegeben.	unerheblich
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	• Keine Schutzausweisung gegeben.	unerheblich
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	• nicht vorhanden / nicht betroffen	unerheblich
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	• nicht vorhanden / nicht betroffen	unerheblich
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten	• Es besteht ein Verdacht archäologischer Hinterlassenschaften im Bereich der geplanten Erweiterung des Umspannwerks. Dementsprechend sind vor Umsetzung der Baumaßnahmen	gering (nach Sicherung eventueller Funde nach Ausgrabung)

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
	Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	weitere archäologische Untersuchungen (Ausgrabungen) durchzuführen. • Bei den südlich davon gelegenen Arealen bestehen seitens der GDKE keine Bedenken gegen eine Überplanung.	unerheblich

3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen wurden gemäß Anlage 3 des UVPG beurteilt:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Kapitel 1 und 1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

	Kriterium	Erläuterung	Bewertung
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht bereits Planrecht für eine Bebauung und Erschließung. • Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung und das Verkehrsaufkommen vorbelastet. • Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Unmittelbar betroffen sind keine direkt benachbarten Anwohner. 	gering
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant 	unerheblich
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Mehrversiegelung im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan ermöglicht. • Es sind keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Schutzgebiete oder andere Schutzgüter zu erwarten; siehe „Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter“ in Kapitel 2. 	gering
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Mehrversiegelung im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan ermöglicht. Absehbar wird es zu keinen relevanten negativen Auswirkungen kommen. 	unerheblich

3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Mehrversiegelung im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan ermöglicht. Weitergehende relevante Auswirkungen sind aufgrund der Lage sowie der geringen Größe nicht zu erwarten. 	unerheblich
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich bestehenden Planrecht zu erwarten. 	unerheblich
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<ul style="list-style-type: none"> nicht relevant 	unerheblich

4. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Insgesamt kommt die Prüfung nach Anlage 3 UVPG zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind.